

Stadionverordnung (StadionVO – StadVO)

**Vom 20. Dezember 1999 (Amtsblatt S. 580),
geändert durch Verordnung vom 8. August 2018 (Amtsblatt S. 346)**

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Frankenstadions (Stadionanlagen).

§ 2

Aufenthalt

(1) In den Stadionanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz ist einzunehmen (Blockzwang). Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind zu beachten.

§ 3

Eingangskontrollen

(1) Jede Person ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel nach Gegenständen zu durchsuchen, die nach § 5 nicht mitgeführt werden dürfen. Die Durchsuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

(3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion nicht nachweisen können und Personen, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Sachwerte Dritter ausgeht oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern; als erkennbarer Einfluß gilt jedenfalls ein Alkoholisierungsgrad von 0,8 Promille und mehr.

§ 4

Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jedermann so zu verhalten, daß niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Verbote

- (1) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Ausnahmen können für einzelne Veranstaltungen von der Sicherheitsbehörde durch Bescheid zugelassen werden.
- (2) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,
 2. Waffen jeder Art,
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
 5. Flaschen und Dosen. Becher und Krüge, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 6. sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 7. Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 8. Fahnen- und Transparentstangen, deren Durchmesser größer als 2 cm ist,
 9. mechanisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Preßluftfanfaren),
 10. alkoholische Getränke, wenn Alkoholverbot besteht,
 11. sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer).
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin
 1. rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen,
 3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
 4. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 6. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionmieters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,

7. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
 9. Zugänge und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen,
 10. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (4) Das Fahren und Parken innerhalb des umfriedeten Bereichs ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
1. § 2 Abs. 1 sich unberechtigt im Geltungsbereich aufhält, seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt,
 2. § 4 Abs. 1 sich so verhält, daß ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 3. § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung alkoholische Getränke abgibt,
 4. § 5 Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände mit sich führt,
 5. § 5 Abs. 3 Nr. 1 rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen äußert oder verbreitet,
 6. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bauten oder Einrichtungen besteigt,
 7. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 8. § 5 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
 9. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Feuer macht oder Feuerwerkskörper zündet,
 10. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Sachen verkauft oder verteilt oder Sammlungen durchführt,
 11. § 5 Abs. 3 Nr. 7 Sachen beschriftet, bemalt oder beklebt,
 12. § 5 Abs. 3 Nr. 8 das Stadion verunreinigt,
 13. § 5 Abs. 3 Nr. 9 Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält,
 14. § 5 Abs. 4 im Geltungsbereich der Verordnung ohne Berechtigungsausweis fährt, parkt oder die jeweiligen Einschränkungen nicht beachtet.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Einschränkung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 19. November 1998 (Amtsblatt S. 592) außer Kraft.